

16. Müssen Willenserklärungen, die der Schulvorstand im Namen der von ihm vertretenen Schulgemeinde abgibt, um rechtsgültig zu sein, von allen Mitgliedern des Schulvorstandes abgegeben werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1904 i. S. S. (Rl.) w. Schulgemeinde D. (Bekl.). Rep. V. 431/03.

- I. Landgericht Bromberg.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Das Reichsgericht hat die oben aufgeführte Frage bejaht.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter geht richtig davon aus, daß Schulgemeinden Korporationen des öffentlichen Rechts sind (Plenarentsch. des Obertribunals, Entsch. desselben Bd. 25 S. 301 flg.). Wie jede Korporation, so bedarf auch die Schulgemeinde eines Organs, durch welches sie imstande ist, einen rechtsgeschäftlichen Willen in für sie rechtsverbindlicher Weise zu äußern. Dieses Organ wird für jede Korporation durch ihre Verfassung bestimmt, und auf letztere verweist auch hierüber das Allgemeine Landrecht (§ 138 A.L.R. II. 6). Für Schulgemeinden ist der Schulvorstand das sie nach außen vertretende Organ. Er hat insofern die rechtliche Stellung, die sonst nach den §§ 114 flg. A.L.R. II. 6 die Repräsentanten einer Korporation haben.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 68 S. 319; Entsch. des Ob.-Berw.-Ger. Bd. 1 S. 171, Bd. 6 S. 177, 178, Bd. 40 S. 203; Jahrb. der Entsch. des Kammerger. Bd. 11 S. 122.

Ob die Repräsentanten, wenn ihrer mehrere sind, nur in ihrer Gesamtheit, oder ob jeder von ihnen, oder nur eine bestimmte Anzahl, und in bestimmter Zusammensetzung, die Korporation zu vertreten befugt sind, ist nach der dieser gegebenen Verfassung zu beurteilen. In dieser Beziehung hat das Gesetz für gewisse Korporationen Bestimmungen gegeben und damit einen Teil ihrer Verfassung geregelt, so für die Stadtgemeinden der sechs östlichen Provinzen Preußens durch § 56 Nr. 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und für die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen Preußens durch § 88 Nr. 7 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891; für andere Korporationen des öffentlichen Rechts — darunter auch für Schulgemeinden — fehlt es hierüber an einer besonderen Regelung. In Ermangelung einer solchen muß die Frage, ob mehrere Repräsentanten nur in ihrer Gesamtheit das vom Gesetz berufene Organ der Korporation darstellen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entschieden werden. Nach diesen aber ist die Frage zu bejahen. Ebenso wie auf dem Gebiete des Privatrechtes die an mehrere erteilte Vollmacht, wenn sich aus ihr nicht das Gegenteil ergibt, dahin zu verstehen ist, daß die mehreren Bevollmächtigten zusammenwirken müssen, um ihren Machtgeber zu verpflichten, muß das gleiche auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gelten. Es muß hier namentlich dann gelten, wenn das vom

Gesetz berufene Organ selbst wieder korporativ gestaltet ist, weil dann das Gesetz wiederum ein gegliedertes Ganzes mit der Vertretung der Korporation betraut, und dieses gegliederte Ganze nicht in die einzelnen zu ihm gehörigen physischen Personen aufgelöst werden kann. Auf dieser das Korporationsrecht beherrschenden Auffassung beruht das in den Vorinstanzen angezogene Urteil des Obertribunals vom 17. Dezember 1872 (Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 274; Entsch. des Obertrib. Bd. 68 S. 317), welches auch in der Verwaltungspraxis (z. B. Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. Bd. 1 S. 171, Bd. 2 S. 210, Bd. 30 S. 172) Anerkennung gefunden hat.

Nun steht zwar nach der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (W.S. S. 248) §§ 2. 18 in Verbindung mit der Allerh. Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (W.S. 1826 S. 6) der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, das Aufsichtsrecht über das gesamte Elementarschulwesen und die Vermögensverwaltung der Schulgemeinden zu, woran durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (W.S. S. 237) §§ 45—49 nichts geändert ist. Diesem Aufsichtsrechte unterliegt auch der Schulvorstand, und daraus mag mit Recht abgeleitet werden, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde allgemeine Anweisungen für dessen Geschäftsführung erlassen kann. Es würde aber über das Aufsichtsrecht hinausgehen und gegen § 8 Abs. 7 der Regierungsinstruktion verstoßen, wenn die Regierung für die ihrer Aufsicht unterstellten Schulgemeinden eine allgemeine Anordnung dahin erlassen wollte, daß es zu Willenserklärungen, die der Schulvorstand im Namen der von ihm vertretenen Schulgemeinde abzugeben hat, genüge, daß sie — wofern sie nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes abgegeben worden sind — von seinem Vorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern abgegeben worden seien. Eine solche Vorschrift würde in die Verfassung der Korporation eingreifen, und diese zu regeln oder auszugestalten ist nicht Sache der Aufsichtsbehörde. Die Befugnis hierzu kann ihr auch von dem Gesichtspunkte aus nicht zuerkannt werden, daß anderenfalls gegen einen ungesügten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben die nötige Handhabe fehlen würde, um sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung, z. B. zur Vollziehung eines ordnungsmäßig zustande gekommenen Gemeindebeschlusses, anzuhalten. Hierzu steht der Aufsichtsbehörde schlimmstenfalls die Ernennung eines Stellvertreters zu Gebote

(Entsch. des Ob.-Verw.-Ger. Bd. 9 S. 139, Bd. 11 S. 193, Bd. 33 S. 235), dessen Aufgabe es dann ist, die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes wahrzunehmen. Der von der Revision vertretene gegenteilige Standpunkt, der für die Aufsichtsbehörde auch die Befugnis in Anspruch nehmen will, durch allgemeine Anordnungen auch die Verfassung der ihrem Aufsichtsrechte unterstellten Korporation auszugestalten, kann als richtig nicht anerkannt werden.“ . . .